
S 13 KN 11/05 KR

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 KN 11/05 KR
Datum	30.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Sterbegeld beim Tod eines Versicherten nach dem 31.12.2003.

Der Ehemann der Klägerin war bei der Beklagten versichert. Er verstarb am 12.06.2004. Am 02.11.2004 beantragte die Klägerin Sterbegeld. Die Beklagte lehnte die Zahlung dieser Leistung durch Bescheid vom 09.11.2004 ab mit der Begründung, der bisher im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthaltene Anspruch auf Sterbegeld sei bereits durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) mit Wirkung ab 01.01.2004 entfallen. Den dagegen am 14.11.2004 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 15.02.2005 zurück.

Dagegen hat die Klägerin am 00.00.0000 Klage erhoben. Sie verweist auf die

Vorschriften über das Inkraft-Treten der neugeregelten [Ä§Ä§ 58, 59](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Artikel 37 Abs. 8 des GMG; dort heie es, dass Ä§ 58 Abs. 1, 2 und 4 sowie Ä§ 59 erst am 01.01.2005 in Kraft trten. Die Klgerin meint, dass die "alten" Ä§Ä§ 58, 59 betreffend das Sterbegeld weiter über den 31.12.2003 hinaus wirksam geblieben seien.

Die Klgerin beantragt dem Sinne ihres schriftstzlichen Vorbringens nach,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.11.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2005 zu verurteilen, ihr anlsslich des Todes ihres Ehemannes 525,00 EUR Sterbegeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre in den angefochtenen Bescheiden vertretene Rechtsauffassung.

Mit Schreiben vom 29.04.2005 sind die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehrt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftstze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen die Klgerin betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

II.

Gem [Ä§ 105 Abs. 1 SGG](#) kann das Gericht ohne mndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatschlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklrt ist. Die Beteiligten sind vorher angehrt worden.

Die Klage ist zulssig, jedoch nicht begrndet.

Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht, da der  selbstversicherte  Ehemann der Klgerin zu einem Zeitpunkt gestorben ist, als die gesetzliche Grundlage fr das Sterbegeld nicht mehr bestand.

Anspruchsgrundlage fr das Sterbegeld waren bis 31.12.2003 die [Ä§Ä§ 58, 59 SGB V](#). Hiernach zahlte die Krankenkasse beim Tod eines Versicherten  wie des Ehemannes der Klgerin  525,00 EUR Sterbegeld. Diese [Ä§Ä§ 58, 59 SGB V](#) fanden sich im 7. Abschnitt des SGB V unter der berschrift "Sterbegeld". Dieser 7. Abschnitt wurde durch Artikel 1 Nr. 36 des "Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung" (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG) vom 14.11.2003 ([BGBl. I S. 2190](#)) neu gefasst, erhielt die berschrift "Zahnersatz" und umfasste die [Ä§Ä§ 55-59 SGB V](#). Gem Artikel 37 Abs. 1 GMG trat die

Neufassung ab 01.01.2004 in Kraft mit Ausnahme (u.a.) der [Â§Â§ 58 Abs. 1, 2 und 4](#) sowie 59, deren In-Kraft-Treten erst zum 01.01.2005 vorgesehen war (Artikel 37 Abs. 8 GMG). Der Umstand, dass die neuen [Â§Â§ 58 Abs. 1, 2 und 4](#) sowie 59 SGB V nicht bereits zum 01.01.2004 wirksam geworden sind, hat [â€](#) entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin [â€](#) nicht zur Folge, dass die Sterbegeldregelungen der alten [Â§Â§ 58, 59 SGB V](#) Ã¼ber den 31.12.2003 hinaus Bestand hatten. Aus der BegrÃ¼ndung des GMG ergibt sich der eindeutige Wille des Gesetzgebers, das Sterbegeld zum 01.01.2004 abzuschaffen und anstelle des alten 7. Abschnitts den neuen 7. Abschnitt mit den Vorschriften zur Neuordnung der Versorgung mit Zahnersatz zu setzen (vgl. [BT-Drucksache 15/1525, S. 91](#)). Dass er dies mÃ¶glicherweise handwerklich ungeschickt getan hat, begrÃ¼ndet kein Fortbestehen des Sterbegeldanspruchs fÃ¼r TodesfÃ¤lle nach dem 31.12.2003. Dies haben bereits das Sozialgericht Chemnitz (Gerichtsbescheid vom 24.11.2004 [â€ S 13 KR 684/04](#)), das Sozialgericht Dresden (Urteil vom 15.12.2004 [â€ S 25 KR 1229/04](#)), das Sozialgericht Koblenz (Gerichtsbescheid vom 22.02.2005 [â€ S 6 KNK 115/04](#)) und das Sozialgericht Duisburg (Urteil vom 28.02.2005 [â€ S 11 KR 133/04](#)) ausfÃ¼hrlich und Ã¼berzeugend dargelegt. Diese Entscheidungen sind den Beteiligten bekannt, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen von einer erneuten Wiedergabe der BegrÃ¼ndung abgesehen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 105 Abs. 1 Satz 3](#) i.V.m. [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 07.06.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024